

Bebauungsplan Nr. 545, 4. Änd. "Schulenburger Landstraße West"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Nord. Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes ist es, durch ergänzende textliche Festsetzungen alle Arten von Vergnügungsstätten auszuschließen. Alle weiteren Regelungsinhalte des Bebauungsplanes bleiben unberührt. Mit der Umstellung auf die BauNVO in der Fassung vom 21.11.2017 soll zudem an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Es soll das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet ist fast vollständig bebaut und überwiegend versiegelt. Eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und für das Landschaftsbild ist nicht erkennbar. Das Vorkommen seltener oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten ist nicht bekannt. Im Plangebiet sind keine geschützten Gebiete und keine besonders geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Durch die Bebauungsplanänderung ergeben sich keine Eingriffsmöglichkeiten, die über die bisherigen hinausgehen. Auswirkungen im Sinne erheblicher Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder für das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung.

Artenschutz

Durch die Bebauungsplanänderung sind keine Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung und sind zu beachten.

Hannover, 28.07.2022

67.70 Rü